

**Hausordnung
für das Erasmus-Gymnasium,
Gymnasiumstraße 7, 92224 Amberg**

vom 13. September 1991

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 18 vom 21. September 1991 -

Aufgrund von § 89 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1990 (GVBl S. 363), wird für das Erasmus-Gymnasium Amberg folgende Hausordnung erlassen:

Für die Hausordnung gelten folgende Grundsätze:

- Der geordnete Ablauf des äußeren Schulbetriebs muss gewährleistet sein.
- Unterrichtsräume, Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- Die Sicherheit im Bereich der Schulanlage muss gewährleistet sein.
- Auf die Interessen der in der Nachbarschaft der Schulanlage befindlichen Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.
- Den Prinzipien des Umweltschutzes ist Rechnung zu tragen.

Redaktioneller Hinweis: Soweit nachfolgend von Schülern die Rede ist, sind auch die Schülerinnen gemeint; dies gilt entsprechend für die Klassensprecher und Klassenordner.

1. Verhalten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss

1. Ab 7.00 Uhr steht den Fahrschülern der Auswärtigenraum, den Schülern der Jahrgangsstufen 12 und 13 der Kollegstufenaufenthaltsraum zur Verfügung.
2. Die übrigen Schüler halten sich im Erdgeschoß auf, bis um 7.50 Uhr die Unterrichtsräume geöffnet werden.
3. Bei Unterrichtsschluss achtet jeder Schüler darauf, dass er seinen Platz in einem sauberen Zustand verlässt.
4. Die Schüler verlassen ohne Lärm das Haus und die Schulanlage; dies gilt insbesondere auch für diejenigen Schüler, die vorzeitig weggehen dürfen, um den Omnibus zu erreichen.
5. Fahrschülern steht der Auswärtigenraum zum Aufenthalt zur Verfügung; in anderen Räumen ist der Aufenthalt nur mit Erlaubnis der Mittagsaufsicht gestattet.

2. Aufenthalt und Verhalten in der Schulanlage

1. Jeglicher Lärm ist im Haus untersagt; dies gilt auch beim Wechsel vom Klassenzimmer in einen Fachraum.
2. Das Mitbringen von Gegenständen, die den Unterricht oder einen geordneten Schulbetrieb stören können oder stören, ist untersagt.
3. Die Schüler der Jahrgangsstufe 5 mit 11 dürfen von Beginn bis zur Beendigung des Unterrichts (einschließlich der Pausen und etwaiger Vertretungsstunden) die Schulanlage nur mit Erlaubnis eines Lehrers oder des Direktorats verlassen.
4. Der Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt; Schülern der Jahrgangsstufen 12 und 13 ist es ausnahmsweise erlaubt, im Kollegstufenaufenthaltsraum zu rauchen.

3. Ordnung in den Unterrichtsräumen

1. Auf dem Lehrerpult eines jeden Klassenzimmers liegt ein Sitzplan auf, der, soweit nötig, laufend auf den neuesten Stand gebracht wird.
2. Jeder Schüler ist für Ordnung und Sauberkeit auf seinem Platz verantwortlich.
3. Die Einrichtungsgegenstände und die Unterrichtsmittel, u. a. auch die lernmittelfreien Bücher, sind schonend und pfleglich zu behandeln.
4. Das Aushängen von Postern, Plakaten etc. bedarf der Zustimmung des Klassenleiters; jegliche Beschädigung der Einrichtung und Wände ist hierbei zu vermeiden.
5. Beschädigungen, insbesondere Gefahrenquellen (z.B. defekte Steckdosen), sind unverzüglich dem Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden.
6. Zu Beginn einer jeden Unterrichtsstunde teilt der Absentenhauptführer von sich aus der Lehrkraft mit, welche Schüler abwesend sind.
7. Im wöchentlichen Wechsel sind jeweils zwei Klassenordner für die Sauberkeit der Tafel und die Bereitstellung des Tageslichtprojektors verantwortlich; die Ordnerliste ist im Klassenzimmer ausgehängt.
8. Ist 5 Minuten nach Stundenbeginn noch keine Lehrkraft eingetroffen, so verständigt einer der Klassensprecher unverzüglich das Sekretariat.
9. Die Unterrichtsräume der Jahrgangsstufen 5 mit 11 werden immer dann abgesperrt, wenn die Klasse den Raum verlässt (also in der Pause, beim Wechsel in einen Fachraum und nach Unterrichtsschluss); gegebenenfalls bitten die Klassenordner die Gangaufsicht oder eine andere Lehrkraft, den Raum abzuschließen.
10. Für alle Jahrgangsstufen gilt, dass der Aufenthalt in Fachräumen (Chemie-, Physik-, Computersaal etc.) immer nur in Anwesenheit des betreffenden Lehrers gestattet ist; der Silentiumraum (für die Jahrgangsstufen 11 bis 13) ist ausschließlich zur stillen Beschäftigung zugelassen.

4. Aufenthalt in den Pausen

1. Soweit nichts anderes angezeigt (z. B. bei Schlechtwetter), begeben sich die Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 11 auf den Pausenhof; der Aufenthalt vor dem Hauptportal ist nicht gestattet.
2. Den Schülern der Jahrgangsstufen 12 und 13 ist es gestattet, in ihren Unterrichtsräumen (nicht jedoch in den Fachräumen) die Pause zu verbringen.
3. Die Schüler aller Jahrgangsstufen sind den Grundsätzen eines umweltgerechten Verhaltens verpflichtet: unvermeidlicher Abfall wird, getrennt nach Papier und sonstigem Abfall, in die entsprechenden Behälter gelegt, Pfandflaschen werden zum Pausenverkauf zurückgebracht.
4. Jegliches Verhalten, das mit erhöhter Unfallgefahr verbunden ist (insbesondere das Schneeballwerfen), ist untersagt.

5. Abstellen von Fahrzeugen

1. Fahrräder sind im Fahrradkeller, Mofas, Mopeds und Motorräder in der hierfür vorgesehenen Parkbucht abzustellen.
2. Schüler, die ihren Schulweg mit dem Kraftfahrzeug zurücklegen, nehmen auf die Anlieger rings um die Schulanlage Rücksicht, sie vermeiden insbesondere unnötigen Lärm und halten Grundstücksausfahrten frei.
3. Für Diebstahl oder Beschädigung von Fahrzeugen aller Art übernimmt die Schule keine Haftung.

6. Verhalten im Brand- und Katastrophenfall

Auf den hierfür in jedem Unterrichtsraum ausgehängten Alarmplan wird verwiesen.

7. Allgemeines

Den Anweisungen der Lehrkräfte und des Hausmeisters haben alle Schüler im Rahmen dieser Hausordnung Folge zu leisten.

8. Haftung für Schäden

Die Haftung für Schäden, die von Schülern verursacht werden, richtet sich nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

9. Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen

Auf die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung (Art 61, 62 BayEUG und §§ 122 - 126 GSO) wird hingewiesen.

10. Mitwirkung und Inkrafttreten

1. Die Personalvertretung, das Schulforum sowie die Stadt Amberg als Sachaufwandsträgerin (vgl. Hauptverwaltungs- und Finanzausschussbeschluss vom 12.09.1991) haben beim Erlass der Hausordnung mitgewirkt.
2. Die Hausordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 09.09.1975 außer Kraft.
3. Vorstehende Hausordnung wird in jedem Unterrichtsraum ausgehängt.